

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 62 - 64

Die Entschädigungsklage gegen einen Ziegeleibesitzer wegen Nichteinhaltung eines Ziegellieferungsvertrages gehört zum ordentlichen Gerichte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

denen Anwaltskosten nicht anders als vor dem ordentlichen Civilgerichte der Beflagten geltend gemacht werden, weshalb, wie geschehen zu erkennen war.

Erf. d. OGH. v. 26. Jan. 1866 UB. Nr. 43.

CLXXXIX.

Die Entschädigungsklage gegen einen Ziegeleibesitzer wegen Nichteinhaltung eines Ziegellieferungsvertrages gehört zum ordentlichen Gerichte¹⁾.

Der Ziegeleibesitzer Johann N. von A. hatte sich durch einen Vertrag mit Jakob G. zu München verbindlich gemacht, dem Letzteren innerhalb einer bedungenen Frist 100,000 Ziegel um einen bestimmten Preis zu liefern, hatte jedoch in der That nur 4,000 Stück geliefert.

Jakob G. reichte in Folge dessen am 3. Juni 1865 eine Klage gegen den Ziegler Joh. N. bei dem Handelsgerichte München rechts d. Is. ein und verlangte darin einen Schadensersatz von 672 fl. nebst 6 prozentigen Zinsen.

Das Handelsgericht München r./I. wies aber diese Klage am 12. Juni 1865 von da zurück, weil das in derselben behauptete Uebereinkommen als eine Handelsfache auf Seite des Beflagten im Sinne des Art. 271 Ziff. 1 u. 2 und Art. 272 Ziff. 1 des allg. d. HGB. sich nicht darstelle.

Ganz dieselbe Klage richtete hierauf Jakob G. an das Bezirksgericht München r./I. unterm 15. Juli 1865. Allein auch dieses Gericht lehnte seine Kompetenz in dieser Sache ab, da es sich inhaltlich des Klagevortrages und im Hinblick auf Art. 271 Ziff.

¹⁾ Man sehe hiezu Bl. f. RAnw. Bd. XXX S. 388.

1 u. 2 des HGB. dann Art. 63 Ziff. 1 des Einf.: Gesetzes hiezu um eine Handelsfache handle, wofür nicht das ordentliche Civilgericht, sondern gemäß Art. 62 u. 64 Abs. 1 dieses Einf.: Gesetzes das einschlägige Handelsgericht zuständig erscheine.

Der Anwalt des Klägers regte nunmehr den verneinenden Kompetenzkonflikt an, welcher nach gehöriger Instruktion vom obersten Gerichtshofe dahin entschieden wurde,

„daß zum weiteren Verfahren in der Sache das k. Bezirksgericht München rechts d. Is. zuständig sei.“

In den Gründen spricht sich der oberste Gerichtshof aus, wie folgt:

Der Art. 271 Ziff. 1 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches macht den Begriff eines Handelsgeschäftes objektiv aufgefaßt von den Umständen abhängig, unter welchen derjenige, welcher Waaren oder andere bewegliche Sachen veräußert, selbst in deren Besitz gelangt ist, und nimmt diesen Begriff nur dann als vorhanden an, wenn ein solcher Veräußerer dieselben selbst lediglich durch Kauf oder anderweitige Anschaffung an sich gebracht hatte. In jedem anderen Falle liegt daher, wenn der Veräußerer nicht schon im Allgemeinen ein Kaufmann ist, ein Handelsgeschäft nicht vor.

In der Klage wird der Besitzer einer Ziegelei auf Schadenersatz belangt wegen nicht erfolgter Ablieferung von 96,000 Stück Ziegelsteinen. Als Besitzer schafft er aber die von ihm veräußerten Waaren — die Ziegelsteine — oder auch das hiezu erforderliche Material nicht vorher selbst an, sondern er bereitet oder läßt diese Steine bereiten aus seinem Grund und Boden. Er erscheint daher nicht als Vermittler zwischen dem Produzenten und demjenigen, an welchen er weiter veräußert, wie dieß der Begriff eines Handelsgeschäftes voraussetzt; er ist viel-

mehr selbst Produzent und kann demnach in dieser Eigenschaft der Akt seiner Veräußerung im gesetzlichen Sinne als ein Handelsgeschäft an sich nie erachtet werden.

Aber auch der Art. 271 Ziff. 2 dieses Gesetzes in Bezug auf die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1 bezeichneten Art schlägt hier nicht an, weil auch diese Ziffer voraussetzt, daß der Uebernehmer der Lieferung sie selbst vorerst zu diesem Zwecke angeschafft, also jedenfalls nicht selbst produziert hat.

Da nun außerdem andere Momente, welche für ein Handelsgeschäft an sich in irgend einer Beziehung im Hinblick auf Art. 271—277 des allg. d. HGB. sprechen könnten, in der Klage nicht vorgebracht worden sind, so kann hier von einem solchen überhaupt nicht die Rede sein.

Demgemäß ist auch der Fall einer Handelsfache nach Vorschrift des Art. 63 Ziff. 1 des Einf.=Ges. zu diesem Handelsgesetzbuche, welche immer nur Handelsgeschäfte voraussetzt, keineswegs gegeben, und da Beklagter als Ziegeleibesitzer jedenfalls als ein Kaufmann nach Art. 4 des HGB. nicht erachtet werden kann, so erscheint hier nach Art. 64 Abs. 1 dieses Einf.=Gesetzes jede handelsgerichtliche Zuständigkeit ausgeschlossen.

Das Bezirksgericht München r/J. hat demnach mit Unrecht seine Kompetenz in dieser lediglich dem ordentlichen Civilrichter zur Verhandlung und Entscheidung zukommenden Rechtsfache abgelehnt.

Erk. d. OGH. v. 7. April 1866 UB. Nr. 44.

— f —